

Z w i s c h e n b i l a n z

zum 30. Juni 2016

Clinicall Germany GmbH

Hellersbergstr. 6

41460 Neuss

Inhalt:
(13 Blätter)

Kleypaß & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Düsseldorf

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

Clinicall Germany GmbH

Hellersbergstr. 6

41460 Neuss

hat unsere Steuerberatungsgesellschaft beauftragt, die Zwischenbilanz zum 30. Juni 2016 mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Die Zwischenbilanz wurde nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften erstellt.

Darüber hinausgehende Ausweis-, Bewertungs- und Erläuterungsvorschriften wurden – soweit erforderlich – beachtet.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte in den Monaten August und September 2016.

Eine Vollständigkeitserklärung, in der die Geschäftsführung versichert, dass alle zur Erstellung des Abschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen. Ebenso sind nach dieser Erklärung nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgetreten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" mit der Fassung Februar 2016 maßgebend.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Als Auskunftsperson wurde uns vom Auftraggeber benannt:

Frau Nadine Leicht.

Schlussbemerkung und Abschlussvermerk

Vorliegende Zwischenbilanz wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte der Firma Clinicall Germany GmbH erstellt.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Geschäftsführerin hat versichert, dass alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in dem vorgelegten Abschluss enthalten sind und dass Rechte Dritter, außer denen in diesem Bericht erwähnten, nicht bestehen.

Nach den Erkenntnissen anlässlich der Aufstellung der Zwischenbilanz auf den 30. Juni 2016 sind hinsichtlich der Gliederung des Jahresabschlusses, des Ansatzes und der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie hinsichtlich der Organisation der Buchführung keine Einwendungen zu erheben.

Düsseldorf, den 29. September 2016

.....
Kleypaß & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Bilanz zum 30. Juni 2016

Aktivseite

	30.06.2016 EUR	30.06.2016 EUR	30.06.2015 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		28.551,68	44.373,68
II. Sachanlagen			
1. Technische Anlagen und Maschinen	289.671,90		437.221,08
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	140.053,04		86.533,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	200.298,28		194.727,92
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen - davon gegenüber Gesellschaftern in EUR: 2.936.808,60 (2.968.810,20)		2.936.809,60	2.986.811,20
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	216.403,09		0,00
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	138.600,00		242.536,23
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	355.003,09	1.386,31
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.793,21		24.046,46
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen - davon gegen Gesellschafter in EUR: 202.397,05 (157.168,90)	254.398,74		219.722,61
3. Sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in EUR: 7.423,03 (0,00)	109.309,60	376.501,55	102.317,83
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.343.056,32	1.050.082,50
C. Rechnungsabgrenzungsposten		203.342,50	31.355,96
- davon Disagio in EUR: 83.009,89 (0,00)			
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		15.604.694,79	11.324.069,31
SUMME AKTIVA		22.477.982,75	16.745.184,09

Passivseite

	30.06.2016 EUR	30.06.2016 EUR	30.06.2015 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen			
1. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen		2.936.808,60	2.986.810,20
III. Bilanzverlust		-18.566.503,39	-14.335.879,51
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		15.604.694,79	11.324.069,31
B. Partiarische Darlehen		10.300.300,00	13.746.300,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 6.585.400,00 (4.716.500,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in EUR: 3.714.900,00 (9.029.800,00)			
C. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		61.093,00	58.230,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	10.998.000,00		2.364.000,00
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in EUR: 10.998.000,00 (2.364.000,00)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	133,93		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 133,93 (0,00)			
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	115.005,17		262.275,08
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 115.005,17 (262.275,08)			
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	131.727,88		48.044,39
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 131.727,88 (48.044,39)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	871.722,77	12.116.589,75	266.334,62
- davon aus Steuern in EUR: 59.137,20 (64.552,62)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit in EUR: 45,61 (0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 871.722,77 (266.334,62)			
SUMME PASSIVA		22.477.982,75	16.745.184,09
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften		213.967,11	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01. Januar 2016 bis 30. Juni 2016

	<u>2016</u> <u>EUR</u>	<u>2016</u> <u>EUR</u>	<u>2015</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		47.328,43	52.772,98
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und un- fertigen Erzeugnissen		200.881,02	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Sonstige ordentliche Erträge	10.386,55		8.500,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	865,30		654,00
c) Sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- tätigkeit	<u>10.712,27</u>	21.964,12	14.461,22
- davon aus der Währungsum- rechnung in EUR: 9.948,01 (2,90)			
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-207.837,11		-13.203,42
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>0,00</u>	-207.837,11	-400,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-493.836,32		-425.633,54
b) Soziale Abgaben und Auf- wendungen für Altersversor- gung und für Unterstützung	<u>-74.633,72</u>	-568.470,04	-70.113,78
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwen- dungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Ge- schäftsbetriebs		-102.687,90	-119.059,43
7. Sonstige betriebliche Aufwen- dungen			
a) Raumkosten	-43.990,24		-48.875,80
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-19.879,27		-19.412,07
c) Reparaturen und Instandhal- tungen	-4.782,49		-1.736,47
d) Fahrzeugkosten	-28.758,71		-40.400,68
e) Werbe- und Reisekosten	-473.435,37		-293.514,50
f) Kosten der Warenabgabe	-62.068,29		-64.875,66
g) Verschiedene betriebliche Kosten	-176.940,99		-138.937,20

ZWISCHENBILANZ zum 30. Juni 2016
Clinicall Germany GmbH
41460 Neuss

	<u>2016</u> <u>EUR</u>	<u>2016</u> <u>EUR</u>	<u>2015</u> <u>EUR</u>
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		-2.266,23
i) Sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-12.252,48</u>	-822.107,84	-757,22
- davon aus der Währungsumrechnung in EUR: -12.252,48 (0,00)			
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.905,99		114,08
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-867.146,57		-659.567,43
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-2.296.169,90	-1.822.251,15
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-7,03	-30,08
12. Sonstige Steuern		-859,00	-823,00
13. Jahresfehlbetrag		-2.297.035,93	-1.823.104,23
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-16.319.469,06	-12.603.769,48
15. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus anderen Gewinnrücklagen		50.001,60	90.994,20
16. Bilanzverlust		<u>-18.566.503,39</u>	<u>-14.335.879,51</u>

Anhang zur Zwischenbilanz

Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft nimmt die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Angabeerleichterungen der §§ 274a, 276 und 288 HGB teilweise in Anspruch.

Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Die zu Anschaffungskosten aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände werden linear pro rata temporis über die voraussichtliche Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Die beweglichen Anlagegüter werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben.

Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis zu € 410,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Bewertung der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und –preisminderungen.

Die unfertigen Erzeugnisse und Leistungen werden zu Herstellungskosten bewertet.

Allen erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher langer Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, wird bei der Bewertung Rechnung getragen.

Von dem Wahlrecht zur Aktivierung von Fremdkapitalzinsen nach § 255 Abs. 3 HGB als Herstellungskosten wird kein Gebrauch gemacht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Erkennbaren Einzelrisiken ist durch Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen ausreichend Rechnung getragen worden.

Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

Bei Bildung der Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen worden. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Finanzanlagen

Es handelt sich um eine 60%ige Beteiligung an der S-Ware Concept GmbH, Neuss. Diese Gesellschaft erzielte in 2015 einen Jahresfehlbetrag von € 1.957 (Vorjahr € 2.424). Zum 31. Dezember 2015 beträgt das negative Eigenkapital € 27.707 (Vorjahr € 25.749).

Weiterhin handelt es sich um 889.942 (905.094) Aktien der alleinigen Gesellschafterin Clinicall International Corporation, New York, zu einem Kaufpreis von € 3,30 je Aktie. Die Beteiligung an der Clinicall International Corporation beträgt 12,6% (Vorjahr 13,88%).

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	Vorjahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.793,21	0,00	24.046,46	0,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	254.398,74	0,00	219.722,61	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	109.309,60	7.423,03	102.317,05	0,00

Unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden Forderungen gegen Gesellschafter von € 202.397,05 (Vorjahr € 157.168,90) ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Unter diesem Bilanzposten wird ein Disagio von € 83.009,89 (Vorjahr € 0,00) ausgewiesen.

Eigenkapital/Partiarische Darlehen/Gewinnrücklage/Bilanzverlust

Das Stammkapital von € 25.000,00 ist mit dem Nennbetrag angesetzt.

Der aktivische Ausweis "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ist gleichzusetzen mit der bilanziellen Überschuldung, nicht jedoch mit der Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts.

Bei den partiarischen Darlehen handelt es sich um Darlehen von Privatpersonen in Höhe von insgesamt € 10.300.300,00 (Vorjahr € 13.746.300,00), zu denen Rangrücktrittsvereinbarungen in voller Höhe zugunsten von allen gegenwärtigen und künftigen Gläubigern bestehen, solange eine rechnerische Überschuldung in der Bilanz besteht.

Die partiarischen Darlehen haben eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Verzinsung variiert zwischen 7% und 9%. Weiterhin ist eine gewinnabhängige Verzinsung von 10% des Jahresüberschusses vereinbart. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Vertragsende.

Sollten die Darlehen nicht fristgerecht zum Vertragsende gekündigt werden, verlängern sie sich um weitere 12 Monate. Der zuletzt gültige Zinssatz behält hierbei seine Gültigkeit.

In den Darlehen sind € 6.585.400,00 (Vorjahr € 4.716.500,00) mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr enthalten.

Für die Anteile an dem herrschenden Unternehmen Clinicall International Corporation, New York, in Höhe von € 2.936.808,60 (Vorjahr € 2.986.810,20) wurde in entsprechender Höhe eine Gewinnrücklage gebildet.

Im ausgewiesenen Bilanzverlust in Höhe von € 18.566.503,39 (Vorjahr € 14.335.879,51) ist ein Verlustvortrag in Höhe von € 16.319.469,06 (Vorjahr € 12.603.769,48) enthalten.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Abschlusskosten in Höhe von € 25.000,00 (Vorjahr € 18.000,00) sowie übrige in Höhe von € 36.093,00 (Vorjahr 40.230,00).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	Geschäftsjahr	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	Vorjahr	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr
Anleihen	10.998.000,00	0,00	2.364.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	133,93	133,93	0,00	0,00
Erhaltene Anzahlungen	115.005,17	115.005,17	262.275,08	262.275,08
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	131.727,88	131.727,88	48.044,39	48.044,39
Sonstige Verbindlichkeiten	871.722,77	871.722,77	266.334,62	266.334,62

Bei den Anleihen handelt es sich um Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Clinicall Germany GmbH, WKN A12T15 / ISIN DE000A12T150 mit einer Verzinsung von 8,3% p. a. und einer Laufzeit vom 15. September 2014 bis zum 14. September 2019 sowie WKN A1619V / ISIN DE000A1619V9 mit einer Verzinsung von 6,5% p. a. und einer Laufzeit vom 12. November 2015 bis zum 11. November 2020.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen Mietkaufordnungen in Höhe von € 7.692,79. Die Mietverhältnisse wurden zum 30.06.2016 bzw. 15.07.2016 beendet. Bisher wurden von den Vermietern keine Ansprüche geltend gemacht.

Für Verbindlichkeiten von Beteiligungsunternehmen wurden Sicherheiten in Form einer Rangrücktrittsvereinbarung zu der Forderung in Höhe von nominell € 36.010,42 (Vorjahr € 36.449,37) gestellt. Aufgrund der Vermögenslage des Beteiligungsunternehmens wurde die Forderung auf € 8.310,42 einzelwertberichtigt. Durch regelmäßigen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind negative Entwicklungen zeitnah erkennbar. Derzeit bestehen keine Tatsachen, die auf eine weitere Inanspruchnahme aus den gewährten Sicherheiten hindeuten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Zahlungsverpflichtungen aus Mietverträgen betragen T€ 48 mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr und T€ 18 mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr.

Sonstige Angaben**Belegschaft**

Im Jahresdurchschnitt waren 17 Angestellte beschäftigt.

Geschäftsführung

Während des Berichtszeitraums lag die Führung der Geschäfte unverändert bei Frau Nadine Leicht, Kauffrau, Düsseldorf.

Zum Abschlussstichtag betragen die den Geschäftsführern gewährten Darlehen € 10.336,25 (Vorjahr € 14.846,06).

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr die Clinicall International Corporation, New York.

Bildung von Bewertungseinheiten

Die Gesellschaft hat keine Bewertungseinheiten gebildet.

Neuss, den 29. September 2016

.....
Nadine Leicht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Februar 2016

Die folgenden AAB gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten – im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt – und ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört auch die schriftliche Einwilligungserklärung nach § 4 a Abs. 1 BDSG. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.
- (5) Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (6) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.

§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 12 Abs. 2 dieser AAB i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 4 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, Daten verarbeitende Unternehmen und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant dem Berater schriftliche Einwilligungserklärungen gemäß § 4 a Abs. 1 BDSG – soweit erforderlich – zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).
- (6) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.
- (7) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnigte Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnigte Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag), bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbeschränkung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung. Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale).
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechnigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechnigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (4) Die Vorabankündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit versendet (verkürzte Vorlaufzeit COR 1). Sie wird in der Regel auf der Rechnung angegeben sein.
- (5) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.
- (6) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechnigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechnigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (7) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung des Datenschutzes zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.

- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten (bestimmungsgemäßen) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung, wie beispielsweise die Weitergabe an einen Dritten für nicht steuerliche Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

§ 12 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsabschluss mit den AAB ausgehändigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Der Mandant hat insbesondere die ihm übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe der Hard- und Software sowie die von dem Berater an den mandantenherauszugebenden Unterlagen erfolgt am Sitz des Beraters. Eine Übergabe erfolgt zu den üblichen Bürozeiten des Beraters.

§ 13 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 14 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Steuerberatungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.